

# Weisung 202403006 vom 18.03.2024 – Automatische Übernahme von Arbeitsunfähigkeitsanzeigen aus dem Onlineportal

**Laufende Nummer:** 202403006

**Geschäftszeichen:** KPI 4 – 6801.4 / 6901.4 / 7017.12 / 75311

**Gültig ab:** 18.03.2024

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

---

**Zum 18.03.2024 werden Anzeigen von Arbeitsunfähigkeiten über den eService Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung) i.d.R. automatisch nach VerBiS übernommen und der Datenabruf bei den gesetzlichen Krankenkassen gestartet.**

## **1. Ausgangssituation**

Zum 01.01.2024 wurde der elektronische Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten für gesetzlich krankenversicherte Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III eingeführt.

## **2. Auftrag und Ziel**

Zur Programmversion 24.01. am 18.03.2024 werden die Mitteilungen aus dem eService "Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung)" von Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB III automatisch an VerBiS übergeben und unter "Arbeitsunfähigkeitszeiten auflisten" angelegt. Im Falle von gesetzlich krankenversicherten Kundinnen und Kunden erfolgt - sofern der Kunde bzw. die Kundin die in STEP hinterlegte Krankenkasse im Rahmen der eService-Mitteilung bestätigt hat - auch die automatische Anforderung der eAU.



Zur Prüfung von Terminen, offenen Maßnahmen im AU-Zeitraum, Überschneidungen mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit sowie Mitteilungspflichten an das Jobcenter bei Aufstockern wird in jedem Fall eine Aufgabe entsprechend der Dienstleistungsbeziehung "Arbeitsunfähigkeit" an die zuständige Eingangszone erstellt. In den Fällen, in denen eine "Papier-AUB" erforderlich ist, müssen Kundinnen und Kunden die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. Bescheinigung über die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes weiterhin mit der AU-Anzeige im eService übermitteln. Die übermittelte "Papier-AUB" wird in VerBIS automatisch verarbeitet und mit dem Status "angefordert" angelegt. Nach der Prüfung der Bescheinigung ist für den Arbeitsunfähigkeitszeitraum die Checkbox "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung liegt vor" durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter zu setzen. Der Import der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist im Anschluss wie gewohnt vorzunehmen. In folgenden Fallkonstellationen erfolgt keine automatische Verarbeitung der Mitteilung, stattdessen wird eine Aufgabe zur Prüfung und ggfs. manuellen Erfassung der AU entsprechend der Dienstleistungsbeziehung "Arbeitsunfähigkeit" erstellt:

- Kennzeichnung des Bewerberangebotes als Verdachtsfall §145
- es wurde eine Folgemeldung übermittelt, obwohl sie an keine andere Meldung angrenz
- es wurde in der AU-Anzeige eine neue gesetzliche Krankenkasse angegeben, die von der in STEP hinterlegten Krankenkasse abweicht

Auch AU-Anzeigen, in welchen Kundinnen und Kunden erstmals eine Krankenkasse angeben, werden verarbeitet. Die Krankenkasse ist in der Folge der Anzeige zeitnah in STEP zu erfassen. Zur Nacherfassung der Krankenkasse wird eine Aufgabe entsprechend der Dienstleistungsbeziehung "Arbeitsunfähigkeit" erstellt. VerBIS versendet die Anfragen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeit nach Ersterfassung der gesetzlichen Krankenkasse in STEP automatisch. Die Veränderungsanzeige nebst Anhängen wird zunächst, trotz der entsprechenden Dienstleistungsbeziehung „Arbeitsunfähigkeit“ erstellten Aufgaben, weiterhin per E-Mail an die Service Center geroutet. Die grundlegende Bearbeitung der Vorgänge verbleibt bis zur Bekanntgabe von anderslautenden Regelungen in den Service Centern. Mit der Veröffentlichung von nachfolgenden Weisungen sind die Veränderungsanzeigen durch die Service Center an die zuständige Eingangszone weiterzugeben. Die AU-Anzeige wird in Folge dessen unter Beachtung der EMB Arbeitshilfe Meldung einer Arbeitsunfähigkeit (PDF, Stand 02.01.2024) vollständig durch die Eingangszone bearbeitet. Die neu erstellten Aufgaben werden im Zuge der Bearbeitung geprüft und nach entsprechender Erledigung gelöscht.



Weiterhin wird die bestehende STEP-Umgehungslösung im Rahmen der Programmversion obsolet. Krankenkassen können fortan auch in die Vergangenheit erfasst und bearbeitet werden. Noch bestehende „Dummykrankenkassen“ werden daher kurz vor der PRV 24.01. wieder gelöscht.

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1. Die Regionaldirektionen**

- übernehmen die Umsetzungsverantwortung in ihrem Bezirk (außer Service Center)

#### **3.2. Die Regionalleitungen Service Center**

- übernehmen die Umsetzungsverantwortung für ihre SC-Region

#### **3.3. Die Agenturen für Arbeit**

- stellen die Bearbeitung der Online-Arbeitsunfähigkeitsanzeigen sicher
- informieren die betroffenen Mitarbeiterinnen rechtzeitig
- beachten die geänderten Gesprächsleitfäden
- beachten die geänderte EMB Arbeitshilfe

#### **3.4. Die Service Center**

- leiten die per E-Mail eingehenden Veränderungsanzeigen aus dem eService „Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung)“ nebst Anhängen zeitnah an das für die Aufgaben der Eingangszone zuständige Team weiter.
- beachten die geänderten Gesprächsleitfäden
- beachten die geänderte EMB Arbeitshilfe

## **4. Info**

### **4.1 Ausblick**

Zur PRV 24.02. soll die Veränderungsanzeige „Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung)“ an die eAkte angebunden werden. Damit entfällt der parallele E-Mailversand an die Service Center.

Weiterhin ist – ebenfalls zur PRV 24.02. - eine Reduzierung der Aufgaben bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsanzeigen aus dem Onlineportal durch automatische Prüfungen (z.B. auf Termine und Maßnahmen) geplant.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.